

Vorlesung  
Grundzüge des Strafprozessrechts (WS 2012/13)

## Übungsfälle III

### 6. Untersuchungshaft

#### 6.1.

Der B wird nach einer Kneipenschlägerei am Samstagabend um kurz vor Mitternacht festgenommen, da gegen ihn ein Haftbefehl in anderer Sache erlassen war. B verweigert jegliche Angaben zu seiner Person, sodass die Kriminalpolizei sich entscheidet, zunächst Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zu halten, um eine Identitätsverwechslung zu vermeiden. Der B wird am Montagmorgen um 8:00 Uhr dem Haftrichter vorgeführt.

Ist das Verfahren ordnungsgemäß?

#### 6.2.

Nach erfolgter Akteneinsicht vereinbaren der Verteidiger V und Staatsanwalt Dr. S, dass Dr. S die Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen B gegen Stellung einer Kautions und der Anordnung von Meldeauflagen beantragen wird.

Ist das Gericht an den Antrag von Dr. S gebunden?

### 7. Zwangsmittel / Heimliche Ermittlungsmaßnahmen

#### 7.1.

Kurz nach Mitternacht klingeln zwei Polizisten an der Wohnungstüre des kurz zuvor nach Hause gekommenen B. Als die Ehefrau des B öffnet, erklären ihr die Beamten, dass der B der Unfallflucht verdächtig sei und man ihn deswegen zu einer Blutprobe mitnehmen müsse. Die E weigert sich jedoch, die Beamten in die Wohnung zu lassen oder Angaben zum Aufenthalt des B zu machen. Daraufhin stürmen die Beamten an der E vorbei in die Wohnung.

Ist das Verhalten der Beamten rechtmäßig?

#### 7.2.

Das Telefon des B wird nach entsprechender richterlicher Anordnung überwacht, da gegen ihn der Verdacht des bandenmäßigen Rauschgifthandels besteht. Bei einem Anruf der Freundin des B teilt diese ihm mit, dass sie am gleichen Tag beim Rangieren auf einem Parkplatz ein anderes Fahrzeug erheblich beschädigt habe. Aus Angst vor einer Strafe sei sie davongefahren und habe ihren Wagen sogleich zur Werkstatt gebracht.

Wird die Staatsanwaltschaft aufgrund der so gewonnenen Erkenntnisse gegen B vorgehen?